

Versand von Lithium Batterien



LogoiX
LOGISTICS
EINFACH EUROPaweIT VERSENDEN

Information

Beim Versand von Lithium-Batterien, -Akkus oder -Knopfzellen sind auf Straßen, Schienen sowie in der See- und Luftfahrt die jeweils für sie geltenden **Gefahrguttransportvorschriften** einzuhalten. Diese betreffen die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation von Lithium-Batterien.

Der **Begriff „Lithium-Batterie“** schließt alle Zellen und Batterien ein, die Lithium in irgendeiner Form (Lithium-Metall, Lithium-Legierung, Lithium-Ionen,...) **enthalten**.

Lithium-Batterien sind Gefahrgut

Lithium-Batterien gelten als Gefahrgut, da sie unter bestimmten Bedingungen (z.B. bei Beschädigung) überhitzen und in Brand geraten können.

ADR-Vorschriften bei Straßenbeförderungen

„ADR“ ist die offizielle Abkürzung für das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“, in der derzeit gültigen Fassung 2011. ADR gilt völkerrechtlich in allen Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (in der EU und in den ADR-Vertragsstaaten gleichermaßen).

Voraussetzung für die bedingte Freistellung von Lithium-Batterien bis 30 kg brutto je Paket gemäß Sondervorschrift 188

Jede Lithium-Batterie bzw. -Zelle, die nach dem Verfahren des Abschnitts 38.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien eingestuft ist und die die Vorschriften des ADR Kapitel 3.3 Sondervorschrift 188 komplett erfüllt, unterliegt keinen weiteren Gefahrguttransportvorschriften auf der Straße.

Die Sondervorschrift 188 umfasst folgende Bedingungen:

- Einhaltung der in der SV 188 festgelegten **Obergrenzen** bezüglich **Lithiumgehalt** und **Nennenergieleistung** für Zellen und Batterien,
- wirksame **Kurzschlussicherung**,
- Mittel zur **Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung**,
- **Verwendung von nicht leitfähigen Innenverpackungen** für nicht in Geräten oder Ausrüstungen eingebaute Zellen und Batterien,
- **Verwendung einer starken Außenverpackungen**, die eine Fallprüfung aus 1,2 Meter Höhe bestehen muss,
- die Bruttomasse der Zellen oder Batterien in einer Außenverpackung/in einem **Paket darf insgesamt 30 kg nicht überschreiten**.

Kennzeichnung und Dokumentation bei Lithium-Batterien

Verpflichtend auf jedem Paket nach Sondervorschrift 188 ist:

- **Eine mit dem Inhalt übereinstimmende Aufschrift:** «enthält LITHIUM-METALL-Zellen», «enthält LITHIUM-METALL-Batterien», «enthält LITHIUM-IONEN-Zellen» oder «enthält LITHIUM-IONEN Batterien»;
- eine Angabe, dass das **Versandstück sorgsam behandelt** werden muss und dass **bei Beschädigung des Packstücks** eine **Entzündungsgefahr** besteht;
- dass bei einer **Beschädigung des Versandstücks besondere Verfahren** anzuwenden sind, welche eine **Kontrolle** und erforderlichenfalls ein **erneutes Verpacken** einschließen;
- Die Angabe einer **Telefonnummer** für weitere Informationen.

Alle Lithium-Batterien die die Bedingungen des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 nicht erfüllen, sind vom Versand mit LogoiX GmbH und deren Transportpartner ausgeschlossen.